



## PRESSEMITTEILUNG Nr. 172/23

Luxemburg, den 9. November 2023

Schlussanträge des Generalanwalts in den verbundenen Rechtssachen C-608/22 und C-609/22 |  
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl u. a. (Afghanische Frauen)

### **Nach Ansicht von Generalanwalt Jean Richard de la Tour handelt es sich bei den diskriminierenden Maßnahmen des Taliban-Regimes gegenüber afghanischen Frauen wegen ihrer kumulativen Wirkung um eine Verfolgung**

*Nichts hindere einen Mitgliedstaat daran, eine begründete Furcht dieser Frauen vor Verfolgung anzuerkennen, ohne dass nach weiteren Anhaltspunkten in ihrer persönlichen Situation gesucht werden müsse*

Seit der Rückkehr des Taliban-Regimes in Afghanistan hat sich die Situation der Frauen in einem Maße verschlechtert, dass von einer Verleugnung ihrer Identität gesprochen werden kann. Das Regime zeichnet sich durch eine Anhäufung diskriminierender Handlungen und Maßnahmen aus, die u. a. ihren Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, die Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben und ihre Bewegungs- und Sportausübungsfreiheit einschränken oder sogar verbieten, die ihnen den Schutz vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt vorenthalten und ihnen vorschreiben, ihren Körper und ihr Gesicht vollständig zu bedecken.

Ein österreichisches Gericht fragt den Gerichtshof, ob eine solche Behandlung als Verfolgung angesehen werden kann, die eine Anerkennung als Flüchtling rechtfertigt. Es möchte außerdem wissen, ob ein Mitgliedstaat bei der individuellen Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz eine begründete Furcht vor Verfolgung annehmen darf, wenn er dabei nur auf die Geschlechtszugehörigkeit der Antragstellerin abstellt.

Generalanwalt Jean Richard de la Tour vertritt in seinen heutigen Schlussanträgen die Auffassung, dass **die Anhäufung diskriminierender Handlungen und Maßnahmen der Taliban gegenüber Mädchen und Frauen in Afghanistan eine Verfolgung darstelle**. Solche Handlungen und Maßnahmen könnten nämlich aufgrund der Erheblichkeit der damit verbundenen Entbehrungen ihre physische oder psychische Unversehrtheit ebenso gefährden wie direktere Bedrohungen ihres Lebens. Aufgrund ihrer kumulativen Wirkung und ihrer bewussten und systematischen Anwendung zeugten diese Maßnahmen von der Etablierung einer gesellschaftlichen Organisation, die auf einem System der Ausgrenzung und Unterdrückung von Mädchen und Frauen beruhe, in dem diese aus der Zivilgesellschaft ausgeschlossen und ihnen das Recht auf ein menschenwürdiges und angemessenes Leben in ihrem Herkunftsland verwehrt werde. **Diese Maßnahmen führten somit dazu, Mädchen und Frauen in flagranter Weise hartnäckig ihre grundlegendsten Menschenrechte aus Gründen des Geschlechts vorzuenthalten, indem sie ihrer Identität beraubt würden und ihr Alltag unerträglich gemacht werde.**

Der Generalanwalt ist zudem der Auffassung, dass die Maßnahmen auf Mädchen und Frauen allein aufgrund ihrer Anwesenheit im Land ohne Rücksicht auf ihre Identität oder ihre persönliche Situation angewandt würden. Zwar sei es möglich, dass eine Frau aufgrund besonderer Umstände von einer oder mehreren der Maßnahmen nicht betroffen sei, doch sei sie weiterhin Einschränkungen und Entbehrungen ausgesetzt, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit betrachtet die Erheblichkeit erreichten, die erforderlich sei, um als Verfolgung zu gelten. Unter solchen Umständen **spreche nichts dagegen, dass ein Mitgliedstaat zu der Auffassung gelange, dass es nicht notwendig sei, nachzuweisen, dass die Antragstellerin aufgrund anderer Unterscheidungsmerkmale als ihres Geschlechts betroffen sei.**

**HINWEIS:** Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

**HINWEIS:** Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ☎ +352 4303 3549

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎+32 2 2964106.

**Bleiben Sie in Verbindung!**

